



Beschlussvorlage

Vorlagennummer

006/21

Status: öffentlich

Änderung der Hauptsatzung

Amt/Az.: Zentrale Dienste /	Erstellungsdatum: 05.01.2021
-----------------------------	------------------------------

Beratungsfolge:	
Datum der Sitzung	Gremium
27.01.2021	Gemeinderat

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt St. Georgen im Schwarzwald.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung öffentlich bekannt zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Michael Rieger
Bürgermeister

Sachverhalt:

Die Vorschriften der Gemeindeordnung gehen von einer persönlichen Anwesenheit der Gemeinderäte in einem Sitzungsraum bei Beratung und Beschlussfassung aus. Aufgrund der noch andauernden Corona-Pandemie und der dadurch beschlossenen Maßnahmen wurde das physische Zusammenkommen von Mandatsträgern und damit die Handlungsfähigkeit von Kommunen besonders erschwert. In St. Georgen konnte diese Problematik gut gelöst werden, indem die Sitzungen des Gemeinderates und des technischen Ausschusses in die Stadthalle verlegt wurden. Die vorgegebenen Hygieneregeln konnten hierdurch eingehalten werden.

Mit dem Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und anderer Gesetze vom 7. Mai 2020 (GBl. S. 259) wurde mit dem neuen § 37a GemO die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum in Form einer Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise durchgeführt werden können. Am Grundsatz der persönlichen Anwesenheit der Ratsmitglieder und dem Leitbild der Präsenzsitzung soll dadurch jedoch nichts geändert werden.

Die Änderung der Hauptsatzung besteht in der Schaffung einer Regelung für Videositzungen des Gemeinderates (und anderer kommunaler Gremien) in § 3a der Hauptsatzung. Hiernach können nach der Entscheidung des/der jeweiligen Vorsitzenden unter den in § 37a Gemeindeordnung festgelegten Voraussetzungen Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und sonstiger gemeinderätlicher Gremien sowie Sitzungen der Ortschaftsräte ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden.

Die Anwendungsfälle für § 37a GemO sind:

-Wenn nur „Gegenstände einfacher Art“ verhandelt werden, dürfen solche Sitzungen jederzeit stattfinden. Dafür braucht es aber nicht unbedingt Sitzungen, weil stattdessen nach § 37 Abs. 1 GemO über solche Gegenstände auch durch Offenlegung oder in (digitalen) Umlaufverfahren entschieden werden kann.

- Bei gewichtigeren Gegenständen können Videositzungen laut § 37a GemO nur stattfinden, wenn „die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre“. Diese Kriterien verdeutlichen den Ausnahmecharakter der neuen Vorschrift.
- Die Durchführung nichtöffentlicher Sitzungen ist zwar rechtlich möglich, die Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes sind unter den derzeitigen Bedingungen allerdings kaum einzuhalten und zu überprüfen. Es lässt sich z. B. nicht kontrollieren, ob Dritte nichtöffentliche Videositzungen hörend bzw. im Hintergrund mitverfolgen.

- Wahlen dürfen generell nicht in Videositzungen durchgeführt werden. Somit können bspw. Personalentscheidungen nicht in solchen Sitzungen getroffen werden.

In § 37 a Abs. 2 S. 1 GemO ist zudem die Verpflichtung der Gemeinde normiert, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung für den gesamten Sitzungsverlauf garantiert sein müssen.

Sollte die Technik zeitweise ausfallen, wären die in der Sitzung gefassten Beschlüsse rechtlich anfechtbar und der Grundsatz der Öffentlichkeit verletzt.

Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zu § 37a GemO vom 20.05.2020 festgestellt, dass auch Hybridsitzungen, also Sitzungen unter Anwesenheit eines Teils der Ratsmitglieder im Sitzungsraum und Video-Zuschaltung der übrigen Mitglieder, grundsätzlich möglich sind. Voraussetzung hierfür ist, dass die Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 37a Absatz 1 Satz 2 oder 3 GemO zulässig ist, der Bürgermeister eine solche (d. h. als Videokonferenz oder auf vergleichbare Weise und nicht als „normale“ Präsenzsitzung) einberufen hat und diese den übrigen gesetzlichen Anforderungen – insbesondere dem Öffentlichkeitsgrundsatz – ausreichend Rechnung trägt. In diesem Sinne gelten im Sitzungsraum anwesende und per Video zugeschaltete Ratsmitglieder gleichermaßen als anwesend und sie sind rede- und stimmberechtigt im Sinne der gesetzlichen Vorschriften.

Ein weiteres Optimierungsfeld wird häufig in der Internetübertragung von Ratssitzungen gesehen. Sitzungen baden-württembergischer Gemeinderäte dürfen jedoch nur mit Einverständnis aller Ratsmitglieder sowie unter hohen datenschutzrechtlichen Auflagen ins Internet übertragen werden. Aufgrund der rechtlichen Hürden haben einige Gemeinden die Internetübertragung von Gemeinderatssitzungen eingestellt. Zudem bleibt selbst im Falle solcher Internetübertragungen die Pflicht bestehen, Zuschauern zusätzlich die Möglichkeit zu bieten, die virtuelle Ratssitzung mit physischer Präsenz in einem öffentlichen Raum zu verfolgen, in die sie übertragen wird. Vor diesem Hintergrund sieht die Verwaltung bis auf weiteres davon ab, Gemeinderatssitzungen über das Internet zu übertragen.

Die Zulassung des Verfahrens nach § 37a GemO erfordert ab 2021 eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. Daher soll § 3a „Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum“ in die Hauptsatzung eingefügt werden, um auch für zukünftige und unvorhersehbare Ereignisse gewappnet zu sein.

Aufgrund der anstehenden Hauptsatzungsänderung sollte die Gelegenheit genutzt werden, eine eingetretene Änderung des § 39 Abs. 4 GemO aufgrund der GemO-Novelle 2015 entsprechend anzupassen. Dabei geht es um die Möglichkeit, durch Hauptsatzung zu bestimmen, dass Beratungsgegenstände unter bestimmten Voraussetzungen vom Gemeinderat an den zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung verwiesen werden. Das Quorum für die Überweisung von Anträgen an den zuständigen Ausschuss zur Vorberatung wurde seinerzeit von einem Fünftel auf ein Sechstel der Gemeinderatsmitglieder abgesenkt. Zudem haben Fraktionen dieses Recht unabhängig von der Zahl der Mitglieder erhalten.

006/21

§ 6 Absatz 3 der Hauptsatzung sollte deshalb wie folgt geändert werden:

*Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag **des/der Vorsitzenden oder einer Fraktion oder eines Sechstels** aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.*

Die Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Finanzierung <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr	
		<input type="checkbox"/> im Verwaltungshaushalt FiPos.€	<input type="checkbox"/> im Vermögenshaushalt FiPos.€
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten)€	Jährliche Folgekosten/ Folgekosten <input type="checkbox"/> keine€	Gesamtfinanzierung Eigenanteil€	Gesamtfinanzierung Einnahmen (Zuschüsse, Beiträge etc.)€

Bemerkungen:

Anlagen:

Satzung über die Änderung der Hauptsatzung
 Auszug §37 a GemO
 Synopse Hauptsatzung